Höltzer der Heiligen, Gemeinden und Bauren zu conſerviren 5. Febr. 1711.

OBwohl man ſich bey HochFürſtl. Cammer ungezweiffelt verſehen hat / es würden alle und jede Beamte dieſer HochFürſtl. Landen / ſich die Befolgung deß den 2. Junii nächſt-vorigen Jahrs / wegen beſtmöglichſter Conſervation derer Pfarr-Heiling-Gemeind- und Bauern-Höltzere in Druck ergangenen Außſchreibens / und dißfalls gemeſſentlich gegebenen ernſtlichen Gebots in Pflicht-ſchuldigſter Treu und Gehorſam emſig angelegen ſeyn laſſen; So muß man jedoch zu äuſſerſtem Mißfallen von einem und dem andern das Gegentheil gantz unvermuthet vernehmen.

Indem aber über ſothaner Verordnung mit ſo mehrerm Eyffer und Nachdruck unaußſetzlich zu halten ſeyn will / je nutzlicher und nöthiger es verſchiedener Abſichten halber / und ſonderlich auch darum iſt / weil nicht nur die benachbarte Herrſchafften mit denen Holtz-Abgaben gegen die diſſeitige Unterthanen und Zugethane ebenfalls gar ſehr anhalten / ſondern auch die Erfahrung belehret / daß / wann die Pfarr-Heiling-Gemeind- und Bauern-Höltzere eröſigt und zu Boden gerichtet werden / man hernachmahls den Recurs an die HochFürſtl. gnädigſte Herrſchafft (deren Waldungen doch gleichmäßig dergeſtalt zuſammen gehen / daß man kaum für Selbe die Nothdurfft mehr aufzubringen weiß) mit unabläßigem Lauffen und ſuppliciren zunehmen pfleget / ohne daß die an und für ſich je mehr und mehr anwachſende Holtz-Theurung durchgehends / und bevorab bey der hieſigen HochFürſtl. Reſidenz ungemeiner Dingen ſchädlichſt vergröſſert wird;

Alß iſt man gemüßigt / obangeregte durch ein allgemeines Außſchreiben den 2. Junii ferndigen Jahrs publi-

Digitized by Google

Höltzer der Heiligen, Gemeinden und Bauern zu conſerviren 5. Febr. 1711.

OBwohl man ſich bey HochFürſtl. Cammer ungezweiffelt verſehen hat / es würden alle und jede Beamte dieſer HochFürſtl. Landen / ſich die Befolgung deß den 2. Junii nächſt-vorigen Jahrs / wegen beſtmöglichſter Conſervation derer Pfarr- Heiling- Gemeind- und Bauern-Höltzere im Druck ergangenen Ausſchreibens / und dißfalls gemeſſentlich gegebenen ernſtlichen Gebots in Pflichtſchuldigſter Treu und Gehorſam emſig angelegen ſeyn laſſen; So muß man jedoch zu äuſſerſtem Mißfallen von einem und dem andern das Gegentheil gantz unvermuthet vernehmen.

Indem aber über ſothaner Verordnung mit ſo mehrerm Eyffer und Nachdruck unausſetzlich zu halten ſeyn will / je nutzlicher und nöthiger es verſchiedener Abſichten halber / und ſonderlich auch darum iſt / weil nicht nur die benachbarte Herrſchafften mit denen Holtz-Abgaben gegen die diſſeitige Unterthanen und Zugethane ebenfalls gar ſehr anhalten / ſondern auch die Erfahrung belehret / daß / wann die Pfarr-Heiling-Gemeind-und Bauern-Höltzere eröſigt und zu Boden gerichtet werden / man hernachmahls den Recurs an die HochFürſtl. gnädigſte Herrſchafft (deren Waldungen doch gleichmäßig dergeſtalt zuſammen gehen / daß man kaum für Selbe die Nothdurfft mehr aufzubringen weiß) mit unabläßigem Lauffen und ſuppliciren zunehmen pfleget / ohne daß die an und für ſich je mehr und mehr anwachſende Holtz-Theurung durchgehends / und bevorab bey der hieſigen HochFürſtl. Reſidenz ungemeiner Dingen ſchädlichſt vergröſſert wird;

Alß iſt man gemüßigt / obangeregte durch ein allgemeines Ausſchreiben den 2. Junii ferndigen Jahrs publi-

Digitized by Google

publicirte Verordnung hierdurch zu widerholen / mit dem abermahligen ernſtlichen und geſchärfften Befehl / darob hinführo mit aller Sorgfalt nach Pflichten und Treuen gewiß und zuverläßig ſtrictiſſimè zu halten / auch wann ohne deme / in Verfolg deß am 28. paſſato ergangenen Außſchreibens / die Unterthanen Mann für Mann wegen ihrer nutznüßlich verhypothecirter Feld-Gütere vernommen / und die hierinfalls befohlene Abſtellung verfügt werden ſolle / von ſelbigen zugleich zu hören und zu unterſuchen / ob- und welchergeſtalten mehrallegirtem Außſchreiben vom 2. Junii 1710. nachgelebet / oder deme contravenirt worden? und wo ſich einige Darwiderhandlung findet / nicht nur ſolche / ſo ferne noch res integra, und das vermeintlich verkauffte Holtz nicht abgeführt iſt / keineswegs für ſich gehen zu laſſen / und befindenden Dingen nach die Contravenienten abzuſtraffen / auch allenfalls den Vorgang berichtlich anzuzeigen / folglich darauff zu erwarten / ob man nicht das gefällte Holtz für HochFürſtl. gnädigſte Herrſchafft ſelbſten zu behalten gedencket / ſondern auch benebens ſämtlichen Unterthanen den Inhalt öffters erſagten Außſchreibens deutlich und dermaſſen / daß aus denen Pfarr- und Heiling-Waldungen / gantz und gar kein Holtz mehr abgegeben und verſilbert / ſondern alles zu Kirchen- und Schul-Gebäuden / aufbehalten; aus denen Gemeind- und Bauern-Höltzern aber denen auswärtigen Herrſchafften und deren Hinterſaſſen / weder an Bau-Werck oder Brenn-Holtz / weniger Seeg- noch Schlaiß-Bäumen das mindeſte ebenfalls nicht mehr verkaufft / und denen diſſeitig-Herrſchafftl. Unterthanen und Angehörigen kein mehrers als die unvermeidliche Bedörffnus / und ſo ferne es unbeſchadet und ohne Veröſigung ſotha-

tha-

thaner Gemeind- und Bauern-Höltzer / wie auch dem Wild-Bahn ohnnachtheilig geſchehen kan / verabfolgt werden ſolle; beyzubringen / und deſſen gehorſamſte Gelebung genugſam zu injungiren / und nicht minder ein ſolches jedesmahls / ſo offt ein neuer Unterthan ins Amt kommt / unfehlbar pünctlich zu beobachten: Geſtaltſame und daferne einer oder der andere Amts-Diener / wider beſſeres Verſehen hierunter ferner einige Negligenz oder Connivenz zu Schulden kommen laſſen / und ſeinem obhabenden Amt kein Genügen leiſten / man denſelben mit empfindlicher Straff belegen / allermaſſen dann / in Anbetracht man nur allzuviel wahrnimmet / daß nicht wenige deren die Herrſchafftl. Ausſchreiben und Befehle / nur obenhin anſehen / und um deren Vollziehung ſich wenig oder nichts bekümmern / man führohin durch gewiſſe abordnende Commiſſarios, ob und wie die Herrſchafftliche Verordnungen in Obſervanz gekommen? inquiriren laſſen / Wornach ſich alſo ein jeder zu achten / ſein Amt getreulich und fleißig zu verrichten / und mithin nach dieſer deutlichen Verwarnung deſto angelegener und ſorgfältiger für Herrſchafftl. Straff und Ungnad zu hüten wiſſen wird; wie indeſſen auch von dieſem Ausſchreiben / zu ſo genauerer und richtigerer Handhabung deſſelben / einem jeden der incorporirten Beamten / Wildmeiſtere und Förſtere / Dorffs-Burgermeiſtern und Führern zu allerſeitiger Nachachtung ein Exemplar zuzuſtellen iſt. Signatum unter hiefürgedruckt / Hoch-Fürſtl. Cammer-Secret-Inſigel. Onolzbach / den 3. Febr. 1711.

Digitized by Google

publicirte Verordnung hierdurch zu widerholen / mit dem abermahligen ernſtlichen und geſchärfften Befehl / darob hinführo mit aller Sorgfalt nach Pflichten und Treuen gewiß und zuverläßig strictissimè zu halten / auch wann ohne deme / in Verfolg deß am 28. passato ergangenen Außſchreibens / die Unterthanen Mann für Mann wegen ihrer nutznüßlich verhypothecirter Feld-Gütere vernommen / und die hierinfalls befohlene Abſtellung verfügt werden ſolle / von ſelbigen zugleich zu hören und zu unterſuchen / ob- und welchergeſtalten mehrallegirtem Außſchreiben vom 2. Junii 1710. nachgelebet / oder deme contravenirt worden? und wo ſich einige Darwiderhandlung findet / nicht nur ſolche / ſo ferne noch res integra, und das vermeintlich verkauffte Holtz nicht abgeführt iſt / keineswegs für ſich gehen zu laſſen / und befindenden Dingen nach die Contravenienten abzuſtraffen / auch allenfalls den Vorgang berichtlich anzuzeigen / folglich darauff zu erwarten / ob man nicht das gefällte Holtz für HochFürſtl. gnädigſte Herrſchafft ſelbſten zu behalten gedencket / ſondern auch benebens ſämtlichen Unterthanen den Inhalt öffters erſagten Außſchreibens deutlich und dermaſſen / daß aus denen Pfarr- und Heiling-Waldungen / gantz und gar kein Holtz mehr abgegeben und verſilbert / ſondern alles zu Kirchen- und Schul-Gebäuden / aufbehalten; aus denen Gemeind- und Bauern-Höltzern aber denen auswärtigen Herrſchafften und deren Hinterſaſſen / weder an Bau-Werck oder Brenn-Holtz / weniger Seeg- noch Schlaiß-Bäumen das mindeſte ebenfalls nicht mehr verkaufft / und denen diſſeitig-Herrſchafftl. Unterthanen und Angehörigen kein mehrers als die unvermeidliche Bedörffnus / und ſo ferne es unbeſchadet und ohne Veröſſigung ſotha-

thaner Gemeind- und Bauern-Höltzer / wie auch dem Wild-Bahn ohnnachtheilig geſchehen kan / verabfolgt werden ſolle; beyzubringen / und deſſen gehorſamſte Gelebung genugſam zu injungiren / und nicht minder ein ſolches jedesmahls / ſo offt ein neuer Unterthan ins Amt kommt / unfehlbar pünctlich zu beobachten: Geſtaltſame und daferne einer oder der andere Amts-Diener / wider beſſeres Verſehen hierunter ferner einige Negligenz oder Connivenz zu Schulden kommen laſſen, und ſeinem obhabenden Amt kein Genügen leiſten, man denſelben mit empfindlicher Straff belegen, allermaſſen dann / in Anbetracht man nur allzuviel wahrnimmet / daß nicht wenige deren die Herrſchafftl. Ausſchreiben und Befehle / nur obenhin anſehen / und um deren Vollziehung ſich wenig oder nichts bekümmern / man führohin durch gewiſſe abordnende Commiſſarios, ob und wie die Herrſchafftliche Verordnungen in Obſervanz gekommen? inquiriren laſſen. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten / ſein Amt getreulich und fleiſſig zu verrichten / und mithin nach dieſer deutlichen Verwarnung deſto angelegener und ſorgfältiger für Herrſchafftl. Straff und Ungnad zu hüten wiſſen wird; wie indeſſen auch von dieſem Ausſchreiben / zu ſo genauerer und richtigerer Handhabung deſſelben / einem jeden der incorporirten Beamten / Wildmeiſtere und Förſtere / Dorffs-Burgermeiſtern und Führern zu allerſeitiger Nachachtung ein Exemplar zuzuſtellen iſt. Signatum unter hiefürgedruckt, Hoch-Fürſtl. Cammer-Secret-Inſigel. Onolzbach / den 3. Febr. 1711.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google